

# Beihilfe Nordrhein-Westfalen auf einen Blick



Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**  
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfe-  
Informationen des  
Landes

## Bemessungssätze (personenbezogen)

|   |      |  |   |
|---|------|--|---|
| Beihilfeberechtigte   | 50 % | <b>Hinweis:</b>  |   |
| Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind   | 70 % | <b>Beamte in Elternzeit</b> erhalten auf Antrag einen Zuschuss zur PKV, wenn die Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen:  |   |
| Versorgungsempfänger  | 70 % | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Besoldungsgruppe A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen</li> <li>In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 €/Monat</li> </ul> Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden. |   |
| Die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 erhalten einen monatlichen Zuschuss von 12,50 € zu den Krankenversicherungsbeiträgen. |      |  |   |
| Ehegatte/<br>eingetragener Lebenspartner  | 70 % | Einkommensgrenze Ehegatte/<br>eingetragener Lebenspartner  | 21.071 EUR im VKJ (nicht wie Bund)<br>(gem. Beihilfeänderung zum 01.01.2023)        |
|   |      | Übergangsregelung<br>Einkommensgrenze Ehegatte/<br>eingetragener Lebenspartner   | Nein (nicht wie Bund)   |
| Kinder  | 80 % | Berücksichtigung Kind  | Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst-<br>siehe Absicherung Kinder (nicht wie Bund) |

## Leistungen der Beihilfe

### Ambulante Behandlung

|  |  |   |
|--|--|---|
| Ärztliche Behandlung   | Bis Höchstsatz GOÄ   |   |
| Heilpraktiker  | Bis Höchstsatz lt. Vertrag mit Heilpraktikerverbänden  |   |
| Medikamente  | Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge  |   |
| Kürzung Medikamente  | Nein (nicht wie Bund)  |   |
| Fahrtkosten  | Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (nicht wie Bund)  |   |
| Kürzung Fahrtkosten  | Nein (nicht wie Bund)  |   |
| Belastungsgrenze für Kostendämpfungspauschale/Krankenhaus/M+L (auf Antrag) | 2 % der/des Dienstbezüge/Versorgungsbezüge/Rentenzahlbetrags   |   |
| Hilfsmittel  | Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze   |   |
| Kürzung Hilfsmittel  | Nein (nicht wie Bund)  |   |
| Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)                                      | Ja, Brillenfassungen bis 70 EUR. Brillengläser bis max. 250 EUR alle 3 Jahre. Kontaktlinsen bis 170 EUR je Auge alle 2 Jahre (nicht wie Bund).   |   |
| Rehabilitationsmaßnahmen   | Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/Abreise)   |   |
| Sanatoriumsbehandlungen  | Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung   |   |
| Kürzung Sanatorium   | Nein (nicht wie Bund)  |   |
| Heilkuren  | Nach einer erstmaligen Wartezeit von drei Jahren:<br>Unterkunft bis 60 EUR (nicht wie Bund)<br>Kurleistungen, Zuschuss für Unterkunft von 30 €/Tag (max. 23 Tage alle 4 Jahre)<br>stationäre Rehabilitation, Vater- bzw. Mutter-Kind-Kuren nach Zusage i.d.R. bis 23 Tage, inkl. Unterkunft, Verpflegung; Fahrtkosten (bis 50 € in NRW, 100 € außerhalb) | <b>Wir empfehlen:<br/>Kurtagegeld-Tarif</b> |

## Zahnbehandlung

|                          |  |  |
|--------------------------|--|--|
| Zahnärztliche Behandlung | Bis Höchstsatz GOZ   | Wir empfehlen:<br>Beihilfe-Ergänzungstarif<br>für die Erstattung der<br>nicht übernommenen<br>Kosten |
| Kieferorthopädie (KFO)   | Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien                       |  |
| Zahnersatz               | Ja, auch während Anwärterzeit (nicht wie Bund)   |  |
| M+L                      | Zu 70 % anerkannt (nicht wie Bund)   |  |
| Edelmetall, Keramik      | Zu 70 % anerkannt (nicht wie Bund)   |  |
| Implantate               | Bei großen Kieferdefekten nach vorheriger Zusage, sonst max. 10 Implantate zu 1.000 € pauschal |  |

## Krankenhausbehandlung

|                                    |   |  |
|------------------------------------|---|--|
| Regelleistungen                    | Ja  | Wir empfehlen:<br>Stationären Zusatztarif<br>für Wahlleistungen  |
| Wahlleistungen                     | Ja  |  |
| Kürzung der stationären Beihilfe   | Ja  |  |
| Kürzung Regelleistungen            | Nein (nicht wie Bund)                               | Eigenanteil gesamt: 25,00 €/Tag max.<br>Empfohlenes KHT: 30,00 € |
| Kürzung Zweibettzimmer             | 15 EUR pro Tag, max. 20 Tage je KJ (nicht wie Bund) |  |
| Kürzung privatärztliche Behandlung | 10 EUR pro Tag, max. 20 Tage je KJ (nicht wie Bund) |  |
| KHT-Angebote                       | ab 25 EUR (je nach Versicherungsgesellschaft)       |  |

## Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

|  | Pflegegrad 1                               | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
|--|--|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe) | -  | 316 EUR      | 545 EUR      | 878 EUR      | 1.141 EUR    |
| Teilstationäre Pflege                                | Pflegegrad 1                               | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
|  | -  | 689 EUR      | 1.298 EUR    | 1.612 EUR    | 1.995 EUR    |
| Stationäre Pflege                                    | Pflegegrad 1                               | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
|  | -  | 770 EUR      | 1.262 EUR    | 1.775 EUR    | 2.005 EUR    |
| Unterkunft / Verpflegung                             | Ja, abzüglich Eigenanteil (nicht wie Bund) |              |              |              |              |

## Reisen

|  |  |
|--|--|
| Innerhalb EU, Europäischer Wirtschaftsraum | Ja, kein Vergleich mit BRD-Kosten (nicht wie Bund) |
| Außerhalb EU/EWR in Europa                 | Ja, ab 1.000 EUR max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)  |
| Außerhalb Europas                          | Ja, ab 1.000 EUR max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)  |
| Kosten für Reise-KV                        | Ja, bis 10 EUR je Person (nicht wie Bund)          |

## Polizeibeamte

|  |  |
|--|--|
| Polizeianwärter, Polizeibeamte im aktiven Dienst | Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau); Anspruch auf Beihilfe für Zahnersatz/Heilpraktiker/Wahlleistungen möglich |
|--|--|

## Sonstiges

|  |   |
|--|---|
| Kostendämpfungspauschale                             | Keine   |
| Besonderheiten                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Säuglingserstaussstattung; Pauschale von 170 € für jedes lebendgeborene Kind</li> <li>KHT- und Summenversicherungen (z. B. Pfllegetagegeld, monatliches Pflegegeld, Pflege-Bahr usw.) über 100 EUR/Tag werden angerechnet (nicht wie Bund)</li> <li>Entpflichtete Hochschullehrer erhalten 50 % Beihilfe.</li> </ul> |
| Familien- und Haushaltshilfe                         | bei stationärer Unterbringung (inkl. 28 Tage danach), ambulanter Reha und Tod, wenn ein Kind bis 14 Jahren im Haushalt lebt, bis zu 88 €/Tag bzw. 11 €/Stunde   |
| Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jeden Jahres | 200 €, erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so wird Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen 15 € übersteigen  |

Stand: April 2024

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker  
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

M+L: Material- und Laborkosten  
KJ: Kalenderjahr

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte  
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VKJ: Vorkalenderjahr  
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

## Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

| 18 Jahre und jünger                               | Zwischen 18 und 25 Jahren  | 25 Jahre und älter  |
|---|--|---|
| Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind | Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird.<br>Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte | Kein Beihilfeanspruch für das Kind<br>Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz |

## Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen

| 18 Jahre und jünger                               | Zwischen 18 und 25 Jahren   | 25 Jahre und älter   |
|---|---|--|
| Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind | Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird.<br>Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte | Kein Beihilfeanspruch für das Kind<br>Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte |

## Hessen

| 18 Jahre und jünger  | Zwischen 18 und 25 Jahren  | 25 Jahre und älter  |
|--|--|---|
| Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird | Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird<br>Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte | Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes.<br>Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte |



"Seit über 20 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung  
Sven Meschede

---

**Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.  
Rufen Sie uns einfach an !**

---